

Hauptgasse 72
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 02
alw.info@vd.so.ch



Aufgaben der Ansprechperson Landwirtschaft (Erhebungsstellen Landwirtschaft der Gemeinden)

Die Gemeinden unterstützen den Kanton beim Vollzug der Agrarpolitischen Massnahmen und bezeichnen hierzu eine Ansprechperson Landwirtschaft. Diese ist die kompetente Ansprechpartnerin der Landwirtinnen und Landwirte sowie des Amtes für Landwirtschaft (ALW) in der Gemeinde. Die Ansprechperson Landwirtschaft muss in ihrer Funktion integer und unabhängig auftreten können. Sie ist Teil des Agrarvollzuges im Kanton Solothurn.

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtliche Grundlagen zur Ansprechperson Landwirtschaft in der Gemeinde	3
1.1	Bund	3
1.2	Kanton.....	3
1.3	Organisationsform	3
2	Aufgabenbeschreibung	3
2.1	Aufgaben und Zuständigkeiten der Ansprechperson Landwirtschaft.....	3
2.2	Nicht im Zuständigkeitsbereich der Ansprechperson Landwirtschaft.....	5
2.3	Informationsaustausch mit dem Amt für Landwirtschaft Solothurn	5
3	Anforderungen an die Ansprechperson Landwirtschaft	6
3.1	Geeignete Personen und Anforderungen.....	6
4	Zeitliche Beanspruchung und Anstellung	7
5	Ausbildung, Informationen	7
Anhang 1	9

1 **Rechtliche Grundlagen zur Ansprechperson Landwirtschaft in der Gemeinde**

Die rechtlichen Grundlagen zur Ansprechperson Landwirtschaft (Erhebungsstelle Landwirtschaft der Gemeinde) finden sich in den folgenden Erlassen (Volltext im Anhang 1):

1.1 **Bund**

Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1):
Art. 178 und Art. 165b

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV;
SR 919.117.71): Art. 3

1.2 **Kanton**

Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11): § 26, § 28 Abs. 3, § 35 und § 42 ff

Allgemeine Landwirtschaftsverordnung (ALV; BGS 921.12): § 19

Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchen-
kasse (BGS 926.712.1): § 2

1.3 **Organisationsform**

Die Gemeinde kann die Erhebungsstelle Landwirtschaft selber bestimmen, an eine an-
dere Gemeinde delegieren oder gemeinsam mit anderen Gemeinden organisieren.

2 **Aufgabenbeschreibung**

2.1 **Aufgaben und Zuständigkeiten der Ansprechperson Landwirtschaft**

- Mitwirkung bei der vom Bund angeordneten Betriebsstrukturdatenerhebung, jährli-
chen Agrardatenerhebung und Betriebszählung. Bei Bedarf Begleitung des Kon-
trolldienstes bei der stichprobenweisen Strukturdatenkontrolle.
- Kontrolle des Rücklaufs der Erhebungsbestätigungen und erste Datenplausibilisie-
rung (z.B. Programmanmeldungen und –abmeldungen, Tierzahlen, gehaltene Tier-
gattungen, Veränderungen in den Flächendaten). Differenzbereinigung bei unvoll-
ständigen Erhebungen. Sicherstellen, dass die Landwirtschaftsbetriebe und Freizeit-
tierhalter alle notwendigen Formulare/Gesuche (z.B. Bewirtschafterwechsel, Aner-
kennung von Personengesellschaften, Betriebsveränderungen) einreichen.
- Aktualisieren der Verzeichnisse der in der Gemeinde bestehenden Haltungen von
Nutztieren (Rindvieh, Tiere der Pferdegattung, Schafe, Ziegen, Kameliden wie Lama
und Alpaka, Schweine, Geflügel, Bienen, Fischzuchten und in Gehege gehaltenes
Wild).

- Meldung von neuen oder aufgehobenen Tierhaltungen, insbesondere auch von Freizeittierhaltungen der erwähnten Tiergattungen.
- Meldung von landwirtschafts- und tierhaltungsrelevanten Missständen auf Landwirtschafts- und Freizeitbetrieben.
- Einsprache bei übersetzten Pachtzinsen, gemäss § 26 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes und § 19 ALV.

Vorgehensweise im konkreten Fall:

Wenn ein Landwirt konkrete Hinweise eines übersetzten Pachtzinses hat, kann er dies der Ansprechperson Landwirtschaft mitteilen. Gemäss § 19 der Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung (ALV) ist nur die Ansprechperson Landwirtschaft und das Oberamt zu Einsprachen bei übersetzten Pachtzinsen befugt. Die Aufgabe der Ansprechperson Landwirtschaft beschränkt sich auf die schriftliche Weiterleitung eingegangener Meldungen an das Amt für Landwirtschaft. Dieses fordert anschliessend von den Vertragsparteien die Pachtverträge zur Überprüfung des Pachtzinses ein. Eine grobe Einschätzung des Pachtzinses kann anhand der „Richtlinien für die Bemessung des landwirtschaftlichen Pachtzinses“ vorgenommen werden.

- Dank der Ortskenntnisse kompetente Ansprechperson bei Vollzugsfragen zu Bewirtschaftungsverhältnissen, Tierhaltungen, Flächen und Kulturen. Begleitung bei Betriebsanerkennungen und Oberkontrollen durch das ALW.
- Auskunftsstelle/Informationsträger gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben der Gemeinde und der kantonalen Stelle (ALW). Erledigung spezifischer Abklärungsaufträge des ALW.
- Auskunftsstelle zu Betriebsverhältnissen gegenüber den Bundesstellen (Agrarpolitische Massnahmen, Treibstoffzollrückerstattung).
- Ansprechpartner bei Fällen von Brachlandpflege im öffentlichen Interesse (Duldungspflicht einer vom Kanton geregelten Bewirtschaftung, gemäss Art. 165b Bundesgesetz über die Landwirtschaft).
- Zusätzliche Aufgaben, welche die Gemeinde der Ansprechperson Landwirtschaft übertragen kann (z.B. Ansprechperson Nutzungsplanung, Landwirtschaftskommission der Gemeinde, Ansprechperson Genereller Entwässerungsplan (GEP), Vollzug Flurreglement, Beaufsichtigung Gemeinde-Gewässerschutzzonen, Mitarbeit bei Genereller Wasserversorgungsplanung (GWP), Unterstützung der Organisation bei Wassermangel infolge Trockenheit).

Die Ansprechperson Landwirtschaft pflegt Verbindungen

- zu Gemeindebehörden und zur Gemeindeverwaltung;
- zu den Landwirtschaftsbetrieben der Gemeinde;
- zum Amt für Landwirtschaft (Abteilung Agrarpolitische Massnahmen);
- zum Landwirtschaftlichen Bildungszentrum Wallierhof;
- auf Anfrage zu einzelnen Bundesstellen (Eidgenössische Zollverwaltung, Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Statistik);
- zu anderen Organisationen/Stellen (z.B. Naturschutzorganisation der Gemeinde, Trägerschaft Vernetzungs- und Landschaftsqualitäts-Projekte).

2.2 Nicht im Zuständigkeitsbereich der Ansprechperson Landwirtschaft

Nicht in den Zuständigkeitsbereich der Ansprechperson Landwirtschaft gehören:

- GELAN-Agrardatenerhebung für Landwirtinnen/Landwirte am Computer erfassen
Die Person, welche in der Gemeinde als Ansprechperson Landwirtschaft eingesetzt ist, darf auf privater Basis die Dienstleistung «Erhebungsunterstützung» (Datenerfassung am Computer für Kunden) anbieten. Die Entschädigung für die Dienstleistung «Erhebungsunterstützung» erfolgt immer nach Aufwand direkt durch den Landwirt bzw. die Landwirtin.
- Strukturdatenkontrollen (Flächen, Baumanzahl, Kulturen, Hangneigungen, Bewirtschaftungsweise)
- Betriebskontrollen für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) und den biologischen Landbau
- Betriebskontrollen für den Tierschutz und die Tierwohlprogramme «Besonders Tierfreundliche Stallhaltungssysteme» (BTS) und «Regelmässiger Auslauf ins Freie» (RAUS)
- Die Erteilung von Sonderbewilligungen und Sonderzulassungen (z.B. Pflanzenschutz, Schnittzeitpunkte)

2.3 Informationsaustausch mit dem Amt für Landwirtschaft Solothurn

Die Gemeinde unterstützt den Vollzug, insbesondere in den unten aufgeführten Punkten, durch Information der zuständigen Stellen. Bei diesen Punkten spielen regionale Kenntnisse eine zentrale Rolle.

Ziel des Informationsaustausches

Lokal und regional wollen wir zusammen einen optimalen Vollzug sicherstellen. Die folgenden Grundsätze stehen im Zentrum:

- **Gleichbehandlung**
- **Übereinstimmung von Abgeltung und den effektiv erbrachten Leistungen**
- **Förderung der guten landwirtschaftlichen Praxis**
- **Stärkung des guten Images der Landwirtschaft**

Das ALW Solothurn erwartet, dass in den aufgeführten Punkten ein Informationsaustausch stattfindet, wenn die Ansprechperson Landwirtschaft entsprechende Feststellungen macht oder konkrete Hinweise erhält:

- Anteil der durch betriebseigene Arbeitskräfte geleistete Arbeit auf Stufe Betrieb ist kleiner als 50%

- Fehlender/mangelnder Auslauf gemäss Tierschutz und Tierwohlprogramm RAUS
- Übermässige Verunkrautungen von Kulturen und Brachen mit Problemunkräutern und Neophyten
- Fehlende Bewirtschaftung, z.B. nur Mulchen, keine Ernte
- Bewirtschaftung von Flächen durch andere Betriebe
- Nichteinhalten der Bewirtschaftungsbedingungen von Biodiversitätsförderflächen
- Falsch deklarierte Massnahmen im Bereich der Produktionssystembeiträge (z.B. Extenso)
- Falsch deklarierte Massnahmen im Bereich der Ressourceneffizienz (z.B. Schleppschlauch, reduzierte Bodenbearbeitung)
- Missstände bezüglich Gewässerschutz, Tierschutz, Naturschutz, Umweltschutz (z.B. wilde Deponien, Siloballendeponien, problematische Mistlagerungen)
- Seuchenverdacht bei Nutztierhaltungen (Rindvieh, Tiere der Pferdegattung, Schafe, Ziegen, Kameliden wie Lama und Alpaka, Schweine, Geflügel, Bienen, Fischzuchten und in Gehege gehaltenes Wild)
- Meldung spezieller Betriebssituationen, welche Unterstützung, besondere Massnahmen oder spezielle Sensibilität erfordern (z.B. Todesfälle, Krankheiten, familiäre Problemsituationen)

3 Anforderungen an die Ansprechperson Landwirtschaft

3.1 Geeignete Personen und Anforderungen

- Persönlichkeit: Integer, loyal, unabhängig, korrekt, offen
- Freude am Kontakt mit den Landwirtinnen/Landwirten der Gemeinde und den Amtsstellen
- Verschwiegenheit (Amtsgeheimnis)
- Gute landwirtschaftliche und örtliche Kenntnisse
- Belastbarkeit in Konfliktsituationen
- Beweglichkeit im Umgang mit schriftlichen Dokumenten und Plänen
- Positive Grundeinstellung gegenüber agrarpolitischen Massnahmen
- Falls Leiter/Leiterin eines Landwirtschaftsbetriebs: Gute, anerkannte und korrekte Betriebsführung
- Gute PC- und Internet-Anwender-Kenntnisse sind erwünscht

4 Zeitliche Beanspruchung und Anstellung

Die Ansprechperson Landwirtschaft wird von der Gemeinde bestimmt. Die Besoldung und deren Bemessung obliegen der Gemeinde und ist in deren Dienst- und Gehaltsordnung zu regeln. Es wird empfohlen, die Entschädigung nach Aufwand abzugelten. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Aufwand in Gemeinden mit vielen Landwirtschaftsbetrieben, Freizeittierhaltungen und vielen Bewirtschaftungsflächen grösser ist.

Die zeitliche Beanspruchung ist insbesondere während der Datenerhebung gegeben.

- Wintererhebung Mitte Februar bis Mitte März
- Herbstenerhebung Ende August bis Mitte September

Stellvertretung: Die Gemeinde kann eine Stellvertretung für die Ansprechperson Landwirtschaft bestimmen. Entsprechend den Ausstandsvorschriften bei Gemeindefunktionen muss in spezifischen Fällen die Stellvertretung bzw. der Ressortverantwortliche der Gemeinde beigezogen werden.

5 Ausbildung, Informationen

Das ALW führt regelmässig Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen in den Regionen durch. An diesen Veranstaltungen ist das Einbringen von Ideen zur Optimierung der Vollzugsprozesse ausdrücklich erwünscht.

Bei Bedarf kann die Ansprechperson Landwirtschaft der Gemeinde beim ALW einen Zugang zur Agrardaten-Anwendung GELAN beantragen. Der Ansprechperson Landwirtschaft können zur Unterstützung ihrer Tätigkeit Leserechte für Flächen- und Tierdaten, nicht aber für Abrechnungs- und Kontrollinformationen, zugeteilt werden.

Quellen und Hilfsmittel:

Amt für Landwirtschaft Solothurn (ALW):

- Adresse: Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Telefonnummer 032 627 25 00 (Teamschaltung Direktzahlungen & Agrardaten)
Mailadresse: alw.info@vd.so.ch
- Webseite: www.alw.so.ch
- Webseite Wallierhof: www.wallierhof.ch
- Geoportal Kanton Solothurn: www.geo.so.ch

GELAN:

- GELAN-Anwendung: www.agate.ch -> Login mit persönlichem Passwort
- Info Anleitungen zur Anwendung: In der GELAN-Anwendung im Menü Info
- Dokumente und Hilfsmittel: In der GELAN-Anwendung im Menü Info

Bundesamt für Landwirtschaft (BLW):

- Webseite BLW: www.blw.admin.ch
- Plattform zur Agrarpolitik: www.focus-ap-pa.ch
- Geoportal des Bundes: www.geo.admin.ch

Solothurn, 1. Januar 2016

Anhang 1

Rechtliche Grundlagen, Stand 1.1.2016

Bund

Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1):
Art. 178 und Art. 165b

Kapitel: Vollzug

Art. 178 Kantone

- 1 Soweit der Vollzug nicht dem Bund zugewiesen ist, obliegt er den Kantonen.
- 2 Die Kantone erlassen die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bringen sie dem WBF zur Kenntnis.
- 3 Die Kantone bezeichnen die für den Vollzug und die Aufsicht zuständigen Behörden oder Organisationen.
- 4 Erlässt ein Kanton die Ausführungsbestimmungen nicht rechtzeitig, so erlässt sie vorläufig der Bundesrat.
- 5 Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte im geografischen Informationssystem nach Artikel 165e und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.

Kapitel: Pflicht zur Duldung der Bewirtschaftung von Brachland

Art. 165b

- 1 Die Grundeigentümer haben die Bewirtschaftung und die Pflege von Brachland unentgeltlich zu dulden, wenn dafür ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse liegt namentlich vor, wenn die Bewirtschaftung des Landes zur Erhaltung der Landwirtschaft, zum Schutz vor Naturgefahren oder zur Erhaltung besonders schützenswerter Pflanzen- und Tierarten notwendig ist.
- 2 Die Duldungspflicht besteht für mindestens drei Jahre. Wer das Grundstück nach Ablauf dieser Frist wieder selbst bewirtschaften oder durch einen Pächter oder eine Pächterin bewirtschaften lassen will, hat dies dem bisherigen Bewirtschafter oder der bisherigen Bewirtschafterin mindestens sechs Monate vorher mitzuteilen.
- 3 Die Kantone erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen; sie bestimmen im Einzelfall, ob die Bewirtschaftung und Pflege zu dulden ist.

Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft (ISLV;
SR 919.117.71): Art. 3

Kapitel: Informationssystem für Betriebs-, Struktur- und Beitragsdaten

Art. 3 Beschaffung der Daten

- 1 Die Kantone beschaffen die Daten.
- 2 Sie können die Beschaffung der Daten den Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen, den Gemeinden oder geeigneten Organisationen übertragen, sofern der Datenschutz gewährleistet ist.
- 3 Sie beschaffen die Daten in folgendem Rhythmus:
 - a. Betriebsdaten: laufend;
 - b. Strukturdaten: jährlich;
 - c. Daten zur Anmeldung für Direktzahlungsarten und zu Direktzahlungen: jährlich.

Kanton

Landwirtschaftsgesetz (BGS 921.11): § 26, § 28 Abs. 3, § 35 und § 42 ff

Kapitel: Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes

3.2. Landwirtschaftliche Pacht

§ 26 Zuständigkeiten

¹ Das zuständige Departement erteilt die nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen, führt die Pachtzinskontrolle durch, behandelt Einsprachen und erlässt Feststellungsverfügungen nach Bundesrecht. Der Ertragswert wird von der kantonalen Schätzungsstelle (§ 22 Abs. 3) ermittelt.

² Einspracheberechtigt sind, ausser den im Bundesrecht bezeichneten Personen, die Ansprechperson Landwirtschaft der Gemeinde (§ 28 Abs. 3) und der Vorsteher oder die Vorsteherin des zuständigen Oberamtes.

Kapitel: Produktion, Vermarktung und Einkommenssicherung

§ 28 Vollzug

³ Die Gemeinden sind nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen zur Mitwirkung beim Vollzug der Massnahmen verpflichtet und bezeichnen hierzu eine Ansprechperson Landwirtschaft.

Kapitel: Tierschutz

§ 35 Aufsicht und Vollzug

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung, das zuständige Departement die unmittelbare Aufsicht über die kantonalen und kommunalen Vollzugsorgane aus.

² Die zuständige Amtsstelle vollzieht im Rahmen der Ausführungsbestimmungen des kantonalen Rechts die Tierschutzgesetzgebung, übt die erforderlichen Kontrollen aus, erteilt die Bewilligungen und verfügt die im Bundes- und kantonalen Recht vorgesehenen Verwaltungsmassnahmen. § 69 Absatz 4 bleibt vorbehalten.

³ Die Gemeinden und die weiteren in der Gesetzgebung vorgesehenen Organe des Tierschutzes unterstützen die kantonalen Behörden beim Vollzug der Gesetzgebung.

Kapitel: Tierseuchen

§ 42 Tierseuchenpolizei

¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über die Tierseuchenpolizei aus. Er wählt den Kantonstierarzt oder die Kantonstierärztin und die weiteren Organe der Tierseuchenpolizei. Er erlässt die zum Vollzug des Bundes- und des kantonalen Rechtes erforderlichen Bestimmungen.

² Die zuständige Amtsstelle übt die unmittelbare Aufsicht über die Tierseuchenpolizei aus und erfüllt alle durch die Bundesgesetzgebung dem Kanton und den Organen der Tierseuchenpolizei zugewiesenen Aufgaben. Sie trifft die erforderlichen Vollzugsmassnahmen und erteilt die tierseuchenpolizeilichen Bewilligungen.

§ 43 Massnahmen, allgemeines

¹ Die Melde- und Anzeigepflicht sowie die Anordnung der notwendigen Massnahmen bei Seuchen, Seuchengefahr und verdächtigen Anzeichen von Seuchen richten sich nach dem Bundesrecht.

² Für weitere Massnahmen gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung und die Weisungen der zuständigen Amtsstelle.

§ 44 Massnahmen im Einzelnen

¹ Der Regierungsrat kann aus seuchenpolizeilichen Gründen und zur Sicherstellung der Lebensmittelsicherheit Anordnungen zum Schutze der Gesundheit von Mensch und Tier treffen.

§ 45 Tierseuchenkasse, allgemeines

¹ Der Kanton führt zur Erfüllung der finanziellen Obliegenheiten, die ihm aus dem Vollzug der Tierseuchengesetzgebung erwachsen, eine Tierseuchenkasse.

² Die Tierseuchenkasse wird als Spezialfinanzierung der kantonalen Verwaltungsrechnung geführt und aus dem Kantonsbeitrag (§ 46), den Beiträgen der Gemeinden (§ 47), den Beiträgen der Tierhalter und Tierhalterinnen (§ 48) sowie den gesetzlich vorgesehenen Gebühren geäufnet.

Allgemeinen Landwirtschaftsverordnung (ALV; BGS 921.12): § 19

Kapitel: Landwirtschaftliche Pacht

3.1. Organisation und Behörden

§ 19 Erhebungsverantwortliche / Oberamt

¹ Die Erhebungsverantwortlichen der Gemeinden sowie das am Ort der gelegenen Sache zuständige Oberamt sind zur Einsprache nach Artikel 33 des Bundesgesetzes über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vom 4. Oktober 1985 befugt.

Verordnung über die Festsetzung der Tierhalterbeiträge für die kantonale Tierseuchenkasse (BGS 926.712.1): § 2

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 45 und 48 des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember
1994)

beschliesst:

§ 2. Verfahren

- ¹ Der Tierbestand in Grossvieheinheiten GVE berechnet sich auf Grund der Faktoren im Anhang zur Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) vom 7. Dezember 1998).
- ² Als Grundlage für die Beitragsberechnung werden die Tierbestände der jährlichen Agrardatenerhebung verwendet, deren Standort innerhalb des Kantons liegt. Für die Tierhalter besteht eine Meldepflicht.
- ³ Für Kleinstbetriebe unter 3 Grossvieheinheiten GVE kann auf die Erhebung der effektiven Tierbestände verzichtet werden. Diese haben jedoch die Neuaufnahme der Tierhaltung oder Änderungen in den Tierkategorien den Erhebungsverantwortlichen der Gemeinden innert 3 Monaten zu melden.